



AMTSBLATT der Stadt Bad Münstereifel

50. Jahrgang, Nr. 11 vom 09. September 2022

- Öffentliche Bekanntmachungen -

Bebauungsplan Nr. 93 „Sondergebiet (SO) Einzelhandel / Nahversorgung Arloff“ im Ortsteil Arloff

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 93 „Sondergebiet (SO) Einzelhandel / Nahversorgung Arloff“ im Ortsteil Arloff als Satzung beschlossen.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 wird u. a. die planungsrechtliche Grundlage zur städtebaulich geordneten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit rd. 1.100 m² Verkaufsfläche mit Backshop und Café inkl. erforderlicher Stellplätze auf dem Flurstück Nr. 349, Gemarkung Arloff, Flur 1 geschaffen.

Zur verkehrlichen Erschließung wird aufgrund der Lage südlich der Landstraße L11 und östlich der Landstraße L194 zudem ein Kreisverkehrsplatz im Kreuzungsbereich der beiden Landstraßen nebst Radweg errichtet. Die für den Kreisverkehrsplatz sowie den Rad-

weg erforderlichen Flächen wurden insgesamt berücksichtigt und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 einbezogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Sondergebiet (SO) Einzelhandel / Nahversorgung Arloff“ im Ortsteil Arloff mit dem Textteil, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26
während der allgemeinen Dienststunden
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 93 „Sondergebiet (SO) Einzelhandel / Nahversorgung Arloff“ im Ortsteil Arloff sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>
veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Sondergebiet (SO) Einzelhandel / Nahversorgung Arloff“ im Ortsteil Arloff wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO NRW).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beigefügte Bebauungsplan Nr. 93 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

H I N W E I S E

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 93 schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden



Stadt Bad Münstereifel
Bebauungsplan Nr. 93 "Sondergebiet (SO)
Einzelhandel/Nahversorgung Arloff" im Ortsteil Arloff
- Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich -

Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 93 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 05.09.2022
Die Bürgermeisterin

Sabine Preiser-Marian

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG VEYBACH
Az.: 33.42 - 5 18 02 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Veybach werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 04.12.2018 sowie des Änderungsbeschlusses vom 11.02.2021 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie vom 23.05.2022 bis zum 03.06.2022 beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Veybach, Herrn Peter Vornhagen, ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Veybach mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit Qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)
Meul
Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

- Ende der öffentlichen Bekanntmachungen -

Bau- und Feuerwehrausschuss

11. Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses der Stadt Bad Münstereifel am

Dienstag, den 13.09.2022, 18:00 Uhr,
im Rats- und Bürgersaal.

Tagesordnung:

1. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Feuerwehrausschusses

Erläuterung:

Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.

2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses vom 07.06.2022

Erläuterung:

Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.

3. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Hilterscheider Straße in Bad Münstereifel-Ohlerath (K 55)